

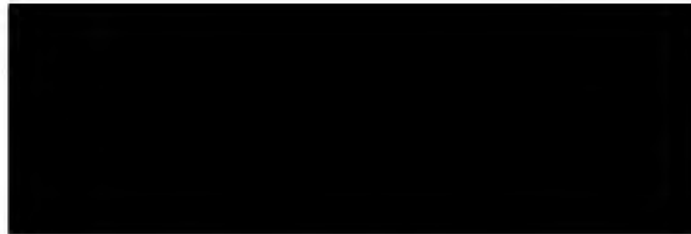
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V10677/1041000/290000/320100

Seite 1 von 7

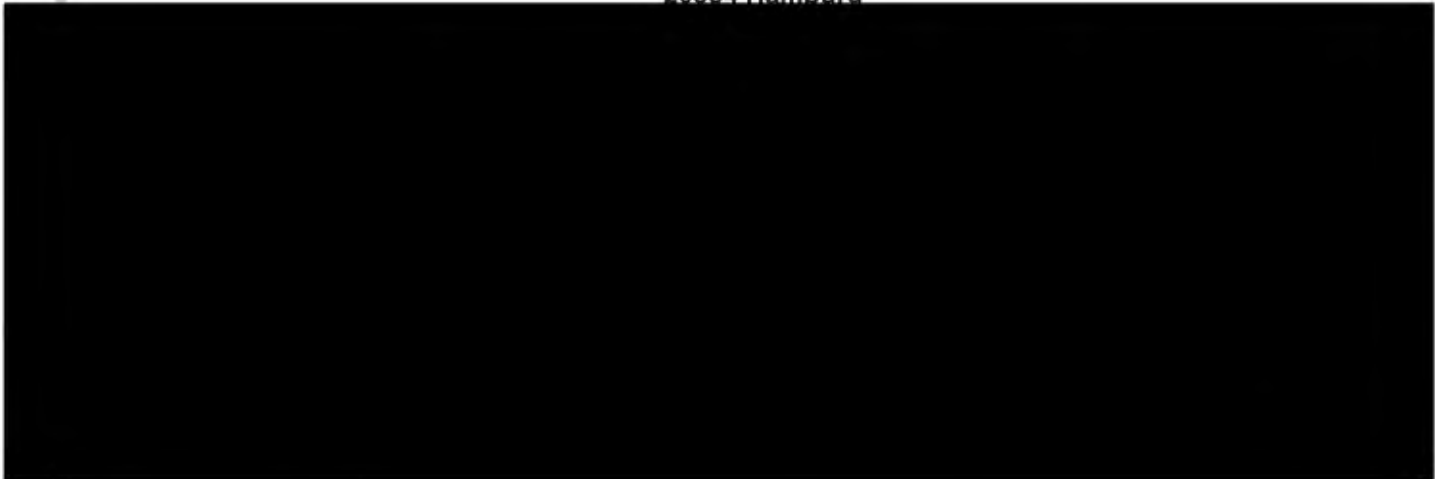
Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Zwischen



und

Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg



und

Dataport
Anstalt des öffentlichen Rechts
Altenholzer Straße 10 - 14
24161 Altenholz

– im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

1.1 Projekt-/Vertragsbezeichnung

Hardwareausrüstung für die Nachrichtenbroker Infrastruktur und Fachliches Verfahrensmanagement

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden

nach Aufwand gemäß Nummer 5.1

zum Festpreis gemäß Nummer 5.2

zuzüglich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergütet.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V10677/1041000/290000/320100

Seite 2 von 7

- dieser Vertrag (Seiten 1 bis 7) mit Anlage(n) Nr. 1 (a/b/c/d), 2
- Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung (s. 11.1)
- Dataport Datenschutz-Leitlinie über technische und organisatorische Maßnahmen bei der Datenverarbeitung im Auftrag (s. 11.1)
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

3 Art und Umfang der Dienstleistungen

3.1 Art der Dienstleistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- 3.1.1 Beratung
- 3.1.2 Projektleitungsunterstützung
- 3.1.3 Schulung
- 3.1.4 Einführungsunterstützung
- 3.1.5 Betreiberleistungen
- 3.1.6 Benutzerunterstützungsleistungen
- 3.1.7 Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- 3.1.8 sonstige Dienstleistungen: **gemäß Anlage 2**

3.2 Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers

3.2.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus

- folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom _____
Anlage(n) Nr. _____
- der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers _____
Anlage(n) Nr. 2
- folgenden weiteren Dokumenten:

Anlage(n) Nr. 1a
Anlage Ansprechpartner – Hamburg 1b

Anlage(n) Nr. _____

Es gelten die Dokumente in

- obiger Reihenfolge
- folgender Reihenfolge: 1a/b/c/d, 2

3.2.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

3.2.3 Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V10677/1041000/290000/320100

3.3 Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers

Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers sind

- a) die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers gemäß Nummer 8
- b) folgende weitere Faktoren:

4 Ort der Dienstleistungen / Leistungszeitraum

4.1 Ort der Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers _____

4.2 Zeiträume der Dienstleistungen

Leistungen (gemäß Nummer 3.1)	Geplanter Leistungszeitraum		Verbindlicher Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende	Beginn	Ende
gemäß Nr. 3.1.8			01.01.2016	31.12.2016

4.3 Zeiten der Dienstleistungen

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht

4.3.1 während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

Montag _____ bis Donnerstag _____ von 08:00 _____ bis 16:00 _____ Uhr
 Freitag _____ bis _____ von 08:00 _____ bis 15:00 _____ Uhr

4.3.2 während sonstiger Zeiten

_____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr
 _____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr
 an Sonn- und Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers von _____ bis _____ Uhr

5 Vergütung gem. Leistungsnachweis Dienstleistung

5.1 Vergütung nach Aufwand

- ohne Obergrenze
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____

Bezeichnung des Personals/der Leistung (Leistungskategorie)					Preis innerhalb der Zeiten gemäß 4.3.
Pos. Nr.	SAP-Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung/-code	Menge	Mengen-einheit	Einzelpreis

Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

Reisezeiten

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet
- Reisezeiten werden vergütet gemäß _____

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt kalendermonatlich nachträglich gem. Leistungsnachweis

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: **V10677/1041000/290000/320100**

Vergütungsvorbehalt

Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart

- gemäß Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung
- anderweitige Regelung gemäß Anlage Nr. _____

5.2 Festpreis

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen zahlt der Auftraggeber einen **einmaligen Festpreis** in Höhe von **insgesamt 60.000,00 €**.

Der **einmalige Festpreis** setzt sich wie folgt zusammen:

Pos.	SAP-Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung/-code	Menge	Mengen-einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	20000139	Hardwareaufrüstung und FVM [REDACTED]				
2	20000139	Hardwareaufrüstung und FVM für Hamburg				
3	20000139	Hardwareaufrüstung und FVM [REDACTED]				
4	20000139	Hardwareaufrüstung und FVM [REDACTED]				

Die Rechnungsstellung der einmaligen Festpreise erfolgt mit Vertragsabschluss, anteilig pro Land.

Durch die ab 2017 gültig werdende und in 2016 noch auszuarbeitende neue Vertragsgestaltung zur Basisinfrastruktur Nachrichtenbroker mit [REDACTED], HH, [REDACTED] werden sich die ab 2017 anfallenden jährlichen Kosten ändern. [REDACTED]

- Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart:

5.3 Reisekosten und Nebenkosten

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet
- Reisekosten werden vergütet gemäß _____
- Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet
- Nebenkosten werden vergütet gemäß _____

6 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

(ergänzend zu / abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung)

6.1 Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen, die seinem Bereich zuzuordnen sind, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

6.2 Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen außerhalb seines Bereiches einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

6.3 Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistung definiert. Fassung vom 01. April 2002, gültig ab 01. Mai 2002

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V10677/1041000/290000/320100

Seite 5 von 7

6.4 Sonstige Nutzungsrechtsvereinbarungen _____

7 **Verantwortlicher Ansprechpartner siehe Anlage 1a, 1b, 1c, 1d**

des Auftraggebers: _____

des Auftragnehmers: _____

8 **Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers**

Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

8.1 Der Auftraggeber benennt mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

8.2 Änderungen der Anlage 1 Ansprechpartner sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1 vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den Kundenbetreuer zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist an _____ zu senden.

9 **Schlichtungsverfahren**

Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird vereinbart:

10 **Versicherung**

Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Dienstleistung durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

11 Sonstige Vereinbarungen

11.1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Dataport Datenschutz-Leitlinie sind im Internet unter www.dataport.de veröffentlicht.

11.2. Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

[REDACTED]

11.5. Der Vertragspartner Finanzbehörde Hamburg der Freien und Hansestadt Hamburg und der Auftragnehmer vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen wie insbesondere das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) dem nicht entgegenstehen.

11.6. Hamburgisches Transparenzgesetz

11.6.1. Unterliegt dieser Vertrag dem HmbTG, so wird er bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Der Auftraggeber Finanzbehörde Hamburg kann von diesem Vertrag bis einen Monat nach Veröffentlichung im Informationsregister ohne Angabe von Gründen zurück treten.

Der Auftraggeber Finanzbehörde Hamburg verpflichtet sich, unverzüglich nach Vertragsschluss die Veröffentlichung im Informationsregister zu veranlassen und teilt dem Auftragnehmer das Datum der Veröffentlichung mit.

Macht der Auftraggeber Finanzbehörde Hamburg vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer schon vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Durchführung des Vertrages beginnt, Folgendes:

- a) Die beiderseits erbrachten Leistungen sind zurück zu gewähren.
- b) Ist eine Rückgewähr nicht möglich, so leistet der Auftraggeber Wertersatz.
 - Für die Berechnung des Wertersatzes gelten die in dem Vertrag genannten Leistungsentgelte.
 - Aufwände, für die kein Leistungsentgelt ausgewiesen ist, sind nach dem jeweils gültigen Stundensatz zu vergüten, wenn und soweit sie für die Erfüllung des Vertrages erforderlich waren. Dies gilt vor allem für vorbereitende Tätigkeiten.
 - Für gelieferte Hard- und Software wird das volle Leistungsentgelt erstattet. Verschlechterungen, auch wenn sie durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstehen, bleiben bei der Wertermittlung außer Betracht. Die Pflicht zum Wertersatz entfällt, soweit der Auftragnehmer die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden gleichfalls bei ihm eingetreten wäre.
- c) Hat der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages verbindliche Bestellungen bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern vorgenommen, die weder storniert noch von dem Auftragnehmer anderweitig verwendet werden können, so nimmt der Auftraggeber die entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gegen Zahlung des mit dem Lieferanten oder Unterauftragnehmer vertraglich vereinbarten Preises ab. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich die Lieferung aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verschlechtert hat oder untergegangen ist. Der Auftragnehmer setzt sich in jedem Fall nach Kräften für eine Minimierung des Schadens ein.
- d) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 346 ff BGB entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den vorstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.

EVB-IT Dienstvertrag



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V10677/1041000/290000/320100

Seite 7 von 7

- 11.6.2. Optionale Erklärung der Nichtveröffentlichung
Der Auftraggeber Finanzbehörde Hamburg erklärt mit Auswahl dieser Option, dass der Auftraggeber diesen Vertrag nicht im Informationsregister veröffentlichen wird. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Absicht zur Veröffentlichung entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.
- 11.7. Mit diesem Vertrag wird eine etwaige Vorvereinbarung abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.
- 11.8. Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2016 und gilt bis zum 31.12.2016.
- 11.9. Ungeachtet dessen kann der Auftraggeber diesen Vertrag außerordentlich unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündigen, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber hat diese Haushaltsmittel beantragt und wird sich für ihre Bewilligung einsetzen. Macht der Auftraggeber von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung resultierenden Kosten bzw. Schäden.

Hamburg

17.06.16

Hamburg

17.8.2016

Ansprechpartner

zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen
Hardwareaufrüstung für die Nachrichtenbroker Infrastruktur und Fachliches Verfahrensmanagement

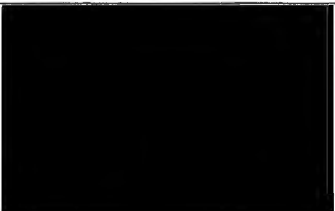
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

Auftraggeber:

Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Der Auftraggeber ist immer auch der Mahnungsempfänger/Regulierer, dessen Konto mit der Rechnungsstellung belastet wird.

Rechnungsempfänger:



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
22222 Hamburg

Ansprechpartner gem. Nr. 7:



Fachliche Ansprechpartner gem. Nr. 8.1:

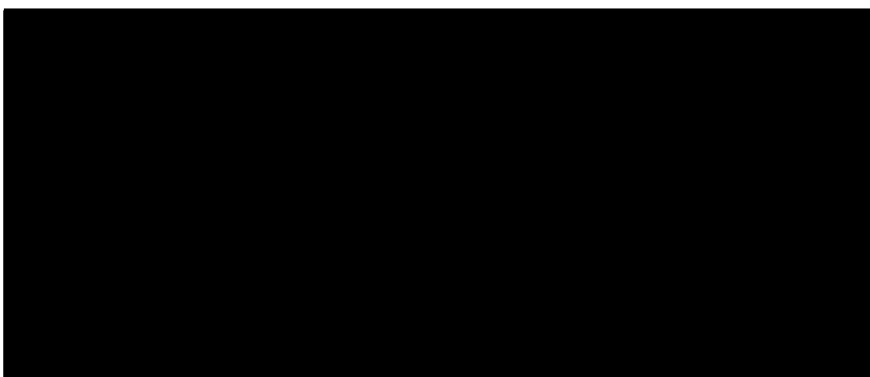
Technische Ansprechpartner

1. Tel.
2. Tel.

Hamburg
Ort

14.06.2016
, Datum

Leistungsbeschreibung zur Realisierung des Datenaustausches im Kontext Flüchtlingsmanagement



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation	1
1.1	Problemstellungen	1
2	Lösungsansatz	3
3	Leistungsumfang	5
3.1	Realisierungszeiträume für die produktive Nutzung	5

1 Ausgangssituation

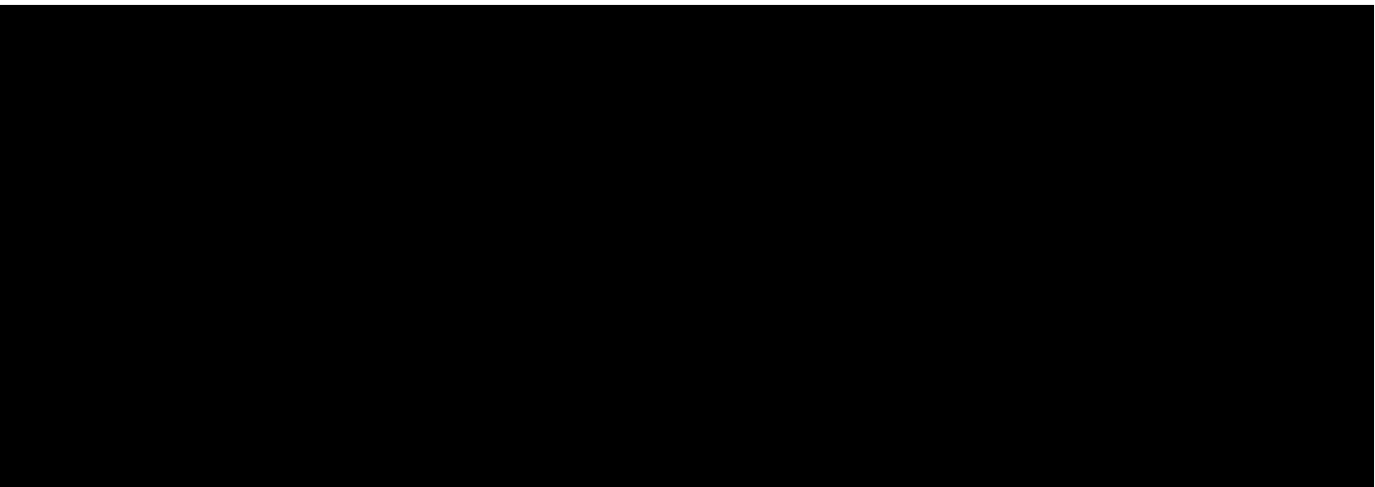
Eine eindeutige Identifizierung sowie einmalige Registrierung der Asylsuchenden erweist sich aufgrund eines noch fehlenden Datenaustausches zwischen verschiedenen betroffenen Behörden bzw. deren IT-Systemen als schwierig. In der Praxis werden Daten häufig mehrfach erfasst und die Identität des Asylsuchenden ist nicht immer zweifelsfrei feststellbar.

Daher erarbeitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aktuell eine IT-Lösung, mit der das BAMF und die Aufnahmeeinrichtungen (AE) Asylsuchende eindeutig identifizieren und anschließend erstmalig registrieren können.

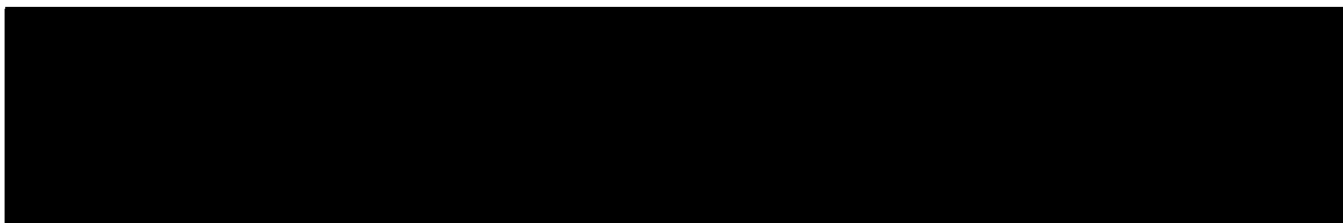
Diese IT-Lösung (im folgenden Personenidentifikationskomponenten (PIK)-Client genannt) wird nach aktueller Planung vom BAMF sukzessive ab Mitte Februar den Ländern zur Verfügung gestellt, nachdem eine erste Pilotierungsphase mit ausgewählten AEs seit Dezember 2015 erfolgte.

1.1 Problemstellungen

Das BAMF fokussiert bei der Erstellung dieser IT-Lösung stark bundesbehördliche Prozesse und Systeme. Dass die AEs der Länder parallel über eigene IT-Systeme zur Registrierung und bspw. zur Quartiersverwaltung und Lebensmittelausgabe verfügen, ist auf Bundesebene bekannt.



Um die Idee des Datenaustausches konsequent auf Länder- und kommunaler Ebene zu übertragen, geraten primär die Systeme der AEs und Meldebehörden in den Fokus.

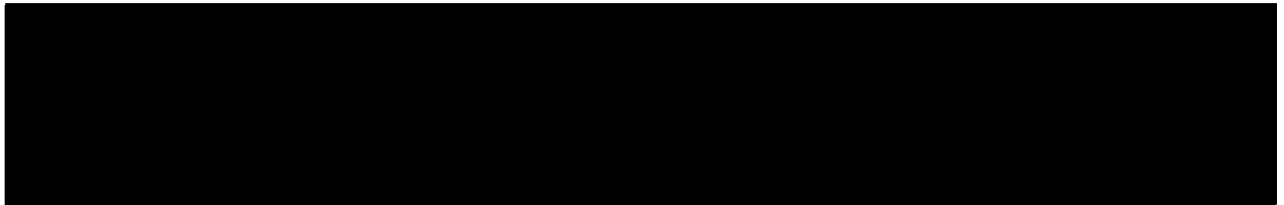


Der durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz geregelte Datenaustausch zwischen dem AZR und den Meldebehörden tritt rechtlich zum 01.11.2016 in Kraft. Die KoSIT hat in diesem Zusammenhang diese Kommunikation bereits in der für den 01.11.2016 wirksam werdenden XMeld-Version vorgesehen. Bis dahin wird es keinen bundesweit geregelten automatisierten Datenaustausch zwischen dem AZR und den Meldebehörden geben. Damit die Meldebehörden in der Zeit bis zum 01.11.2016 schon Meldedaten aus den AEs elektronisch erhalten können, hat das Land Brandenburg in enger Abstimmung mit der KoSIT ein Übergangsszenario beschrieben, mit deren Hilfe Meldedaten über den vorhandenen X.-Ausländerstandard von den AEs an die Meldebehörden direkt übermitteln können.

Der geregelte Datenaustausch zwischen dem AZR und den Ausländerbehörden tritt mit der Verabschiedung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes unverzüglich in Kraft. Bereits heute tauschen Ausländerbehörden und das AZR über proprietäre Schnittstellen Daten miteinander aus. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) als zuständige Behörde für das AZR wird nach eigener Aussage die Schnittstelle zwischen dem AZR und den Ausländerfachverfahren sukzessive um die im Rahmen des Flüchtlingskontextes erforderlichen Datenfelder vermutlich bis Ende Mai 2016 erweitern. Eine erste Anpassung in Bezug auf AKN-Nummer und Familienverbände soll zeitnah stattfinden.

Aus diesem Grund ist es aktuell zielführend, dass die Ausländerfachverfahren über die bereits bestehende und laufend erweiterte Schnittstelle zum AZR die Flüchtlingsdaten austauschen und nicht Gegenstand der Datenübermittlung auf Basis des Nachrichtenbrokers sind.

Insofern besteht für einen automatisierten Datenaustausch Handlungsbedarf in folgenden Punkten:



Die Ausländerbehörden tauschen über die bestehende Schnittstelle zum AZR direkt Daten aus, also ohne Nutzung des Nachrichtenbrokers. Insofern sind sie nicht Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung.

Die Sozialbehörden sind in diesem Prozess nicht detailliert betrachtet worden, da die rechtliche Situation ebenfalls eine direkte Anbindung an das AZR andeutet. Sollte die Prüfung ergeben, dass die Sozialbehörden über die [REDACTED]-Schnittstelle Daten erhalten dürfen, wird in einem getrennten Projekt die Umsetzung dieser Anbindung realisiert.

3 Leistungsumfang

Die im Zuge der Anforderungsanalyse initiierten Abstimmungen mit dem Bund und Dataport finden weiterhin statt. So kann Dataport die Interessen der Trägerländer gegenüber dem Bund gerade auch in Bezug auf die [REDACTED]-Schnittstelle vertreten.

3.1 Realisierungszeiträume für die produktive Nutzung

